

Zwischen dem

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik
Baden-Württemberg e. V.
Burgenlandstr. 44/D, 70469 Stuttgart

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Stuttgart

wird folgender Tarifvertrag über ein

13. Monatseinkommen
(betriebliche Sonderzahlungen)

für Auszubildende
im Bereich Heizung-Klima-Sanitär in Baden-Württemberg

abgeschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**
für Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik-Industrie sowie alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik des Metallhandwerks, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des oben aufgeführten Arbeitgeberverbandes sind;

1.1.3 **persönlich:**

1.1.3.1 für die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden, die Mitglied der IG Metall sind.

1.1.3.2 Auszubildender (Lehrling/Anlernling) ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Lehrberuf/Anlernberuf) aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages (Lehrvertrages/Anlernvertrages) ausgebildet wird.

Protokollnotiz zu §§ 1.1.2 und 1.1.3:

Nach § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz begründet ein Tarifvertrag nur Rechte und Pflichten zwischen den Mitgliedern der Tarifvertragsparteien. Die Anwendung der getroffenen Regelungen auf Nichtmitglieder der Tarifvertragsparteien durch Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag wird

hierdurch nicht berührt.

1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden. Derartige Bestimmungen können - auch in Einzelteilen - nicht zuungunsten des Arbeitnehmers vom Tarifvertrag abweichen.

Im Einzelarbeitsvertrag können für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen vereinbart werden.

1.3 Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bleibt unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2 Leistungen

2.1 Auszubildende, die jeweils am Auszahlungstag in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.

2.2 Die Leistungen betragen 50 % der im jeweiligen Auszahlungsmonat fälligen tariflichen Ausbildungsvergütung.

2.3 Diese Leistungen gelten als Einmalleistungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

2.4 Anspruchsberechtigte Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung; ruht das Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

§ 3 Zeitpunkt

3.1 Als Zeitpunkt der Auszahlung gilt der durch Betriebsvereinbarung geregelte Zeitpunkt gemäß des Vertrages für die Arbeiter und Angestellten.

3.2 Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, ist Auszahlungstag im Sinne des § 2.1 der 1. Dezember.

In diesem Falle ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.

3.3 Über Abschlagszahlungen können Regelungen in die Betriebsvereinbarung

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall

Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

aufgenommen werden.

§ 4

Anrechenbare betriebliche Regelungen

Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlußvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld und ähnliches, gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne des § 2 dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch.

Hierfür vorhandene betriebliche Systeme und Leistungen bleiben unberührt.

§ 5

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und Betriebszugehörigkeit

5.1 Ist das Ausbildungsverhältnis zum Zeitpunkt der Auszahlung beendet, so erhält der Arbeitnehmer die Leistungen gem. dem Tarifvertrag für Arbeiter und Angestellte. Liegt der nach dem dortigen § 2.4 notwendige Berechnungszeitraum noch nicht vor, so erhält er die Leistungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers.

5.2 Beim Übergang vom Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis im selben Betrieb gelten die Ausbildungsjahre als Betriebszugehörigkeit im Sinne des § 2 des Vertrages für Arbeiter und Angestellte.

§ 6

Inkrafttreten und Laufdauer

6.1 Dieser Vertrag tritt am 1. November 1996 in Kraft.

6.2 Er kann mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

Stuttgart, 5. November 1996

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik
Baden-Württemberg e. V.

Hempel

Unruh

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Stuttgart

Zambelli

Paszehr

